

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat  
Postfach 22 15 55 · 80505 München

**Nur per E-Mail!**

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Bayer. Staatsministerium für Digitales

**nachrichtlich:**

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
25 – P 2506 – 1/86

München, 4. Mai 2021

Durchwahl: 089 2306-2581

Telefax: 089 2306-2817

Name: Frau Ewinger

**Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite; SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung hier: Homeoffice**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 2 Abs. 2 **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung** hat der Arbeitgeber/Dienstherr den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit und vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.

Hinsichtlich der Erfüllung dieser Verpflichtung wird auf die Ausführungen im Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 15. Februar 2021, Gz.: 25 – P 2506 – 1/69, verwiesen.

Die Regelung zum Angebot von Homeoffice in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung wurde durch die **Dritte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung** von 21. April 2021 **gestrichen**. Diese Verordnung ist am 23. April 2021 in Kraft getreten.

**Im Gegenzug** wurde durch das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite in **§ 28b Abs. 7 IfSG** folgende Regelung, die ebenfalls zum 23. April 2021 in Kraft getreten ist, aufgenommen:

„Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten **im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten**, diese **Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen**, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die **Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen**, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen.“

Hinsichtlich der Erfüllung der **Verpflichtung zum Angebot eines Homeoffice-Arbeitsplatzes** ergeben sich durch die gesetzliche Neuregelung **keine Änderungen** (vgl. Ausführungen im Schreiben vom 15. Februar 2021).

**Die Beschäftigten müssen allerdings das Angebot jetzt auch annehmen, falls sie nicht ihrerseits Gründe dagegen anführen können.**

Die **Gründe**, die die Beschäftigten dagegen anführen können, wurden **im Gesetz nicht näher erläutert**. In der **Gesetzesbegründung** wurde ausgeführt, dass Gründe, die dem entgegenstehen können, **beispielsweise räumliche Enge, Störungen durch Dritte oder unzureichende technische Ausstattung** sein können. **Eine Mitteilung der/des Beschäftigten auf Verlangen des Arbeitgebers, dass das Arbeiten von zu Hause aus nicht möglich ist, reicht zur Darlegung aus.**

Gegen die Annahme des Angebots auf einen Homeoffice-Arbeitsplatz können insbesondere folgende Gründe sprechen:

- Räumliche Enge (z. B. kleine Wohnung, kein gesondertes Arbeitszimmer oder gesonderter Arbeitsbereich),
- Störungen durch Dritte (z. B. Kinder im Distanzunterricht),
- Datenschutz kann nicht sichergestellt werden (z. B. wenn weitere Person in der Wohnung anwesend),
- Arbeiten mit Handakten in Papierform,
- unzureichende technische Ausstattung der Wohnung (z.B. kein Internet-Anschluss oder zu geringe Bandbreitenverfügbarkeit).

Es wird gebeten, die **Beschäftigten über die Neuregelung zu informieren und zu ersuchen, das Angebot von Homeoffice anzunehmen**. Der Arbeitgeber/Dienstherr kann **im Einzelfall eine Erklärung verlangen**, aus welchen Gründen das Arbeiten von zu Hause aus nicht möglich ist.

Den der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Zusatz für das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

*Den Gemeinden, den Gemeindeverbänden sollte empfohlen werden, entsprechend zu verfahren.*

Ergänzender Hinweis zur Umsetzung zum Testkonzepts für Beschäftigte des Freistaates Bayern:

Nach der Stufe 1 des Testkonzepts für Beschäftigte des Freistaates Bayern konnten Beschäftigte in einer Übergangsphase einmal pro Woche während der Arbeitszeit (also insoweit auf Kosten des Freistaates) einen Schnelltest in einem Testzentrum bzw. in einer Apotheke durchführen lassen. Aus Sicht des Testzentrums bzw. der Apotheke handelt es sich bei diesen Tests aber um reguläre Bürgertestungen gem. § 4a TestV, die auch als solche gemäß §§ 4a, 7 Abs. 1, Abs. 3 S. 1, 11, 12 Abs. 2 TestV gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern abgerechnet werden können.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Kosten für Schnelltests, die im Zuge der Umsetzung der Stufe 1 des Testkonzepts für Beschäftigte des Freistaates Bayern von Apotheken in den Dienststellen durchgeführt wurden/werden, nicht übernommen werden können.

Bei den Links zu den Erklärvideos für die Technomed-Tests im Schreiben vom 23. April 2021, Gz.: 25 - P 2506 – 1/78, hat sich leider ein Fehler eingeschlichen: Die Links lauten wie folgt:

[https://technomed.at/vid/technomed\\_boson\\_antigen\\_tutorial\\_de\\_anim.mp4](https://technomed.at/vid/technomed_boson_antigen_tutorial_de_anim.mp4)

[https://technomed.at/vid/technomed\\_covid-19\\_ag\\_schnelltest\\_boson\\_tim\\_anleitung\\_de.mp4](https://technomed.at/vid/technomed_covid-19_ag_schnelltest_boson_tim_anleitung_de.mp4)

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Nicole Lang

Ministerialdirigentin